



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-16**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 17/8453) durch

#### **Beziehung**

1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesministerium des Innern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Verlauf und Ergebnisse einer möglichen Kooperation des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Untersuchungszeitraum mit dem mutmaßlichen NSU-Unterstützer Thomas R., insbesondere alle vorgenannten Unterlagen, aus denen sich Hinweise des Thomas R. oder dahingehende Fragen des BfV zu Aufenthaltsort und/oder Kontakten der untergetauchten NSU-Mitglieder ergeben können,

und

2. die diesbezügliche V-Person-Zahlakte des Bundesamtes für Verfassungsschutz, soweit diese Unterlagen nicht durch bereits zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.



Es wird auch um Mitteilung gebeten, ob diesbezügliche Akten, Dateien oder sonstige Unterlagen einst vorhanden gewesen sind, aber inzwischen gelöscht bzw. vernichtet wurden, sowie bejahendenfalls der Einzelheiten hierzu.

Ferner wird gebeten, im Wege der Amtshilfe diejenigen Personen mit jeweiliger Funktion zu benennen, die mit den diesbezüglichen Vorgängen befasst waren (geordnet nach Behörden und Zeiträumen).

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird außerdem gebeten, die beigezogenen Beweismittel nötigenfalls sukzessive in Teillieferungen vorzulegen und die Vollständigkeitserklärung erforderlichenfalls erst mit der Übersendung der letzten Tranche abzugeben.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Sebastian Edathy, MdB